

Abschlussbericht

der Task Force

Verfassungsschutz



Niedersachsen

ABSCHLUSSBERICHT

der Task Force zur Überprüfung der Speicherung personenbezogener Daten durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz

Hannover, 13. Mai 2014

INHALTSÜBERSICHT

I.	GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT DER TASK FORCE	4
1.	AUFTRAG UND ZUSAMMENSETZUNG DER TASK FORCE.....	4
2.	ARBEITSWEISE DER TASK FORCE	4
3.	ABLAUF DER ÜBERPRÜFUNG	6
4.	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	6
a.	<i>Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen</i>	6
b.	<i>Allgemeine Voraussetzung der Datenverarbeitung</i>	7
aa.	Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 NVerfSchG	7
bb.	Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes.....	8
cc.	Besondere Voraussetzungen der Datenverarbeitung und -nutzung.....	8
(1)	Beteiligung an einer Bestrebung	8
(2)	Gewalttätige Bestrebungen.....	9
(3)	Schaffung nachrichtendienstlicher Zugänge	10
dd.	Verhältnismäßigkeit.....	10
c.	<i>Sonderfall: Bestrebungen von Einzelpersonen</i>	10
d.	<i>Sonderfall: Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen</i>	11
e.	<i>Speicherdauer</i>	11
5.	ERGEBNISKATEGORIEN	12
a.	<i>Grundsätze</i>	12
b.	<i>Ergebniskategorien im Einzelnen</i>	13
aa.	Empfehlung des Verbleibs des Datensatzes.....	13
bb.	Empfehlung zur Löschung des Datensatzes	13
(1)	Rechtswidrigkeit der Speicherung (Kategorie A).....	13
(2)	Entfall der Erforderlichkeit der Speicherung (Kategorie B).....	13
(3)	Vorgezogene Wiedervorlage (Kategorie C)	14
c.	<i>Auskunft an Betroffene</i>	14
II.	ERGEBNISSE DER PRÜFUNG	14
1.	GESAMTBEWERTUNG	14
a.	<i>Gesamtergebnis</i>	14
b.	<i>Phänomenbereichsübergreifende Feststellungen</i>	16
aa.	Speicherung Minderjähriger	16
bb.	Speicherung von besonders geschützten Berufsgruppen	17
cc.	Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes.....	17
(1)	Erforderlichkeit in sachlicher Hinsicht	17
(2)	Erforderlichkeit in örtlicher Hinsicht.....	19
dd.	Wiedervorlagefristen und Speicherdauer	19

(1)	Gesetzliche Höchstdauer für die Wiedervorlage als Regelfall.....	20
(2)	Praxis bei Verdachtsfallspeicherungen	20
(3)	Anknüpfung an nicht verlängerungsrelevante Tatsachen	21
(4)	Überziehung der Wiedervorlagefristen.....	22
ee.	Einstellung der Beobachtung einzelner Objekte.....	22
2.	LINKSEXTREMISMUS.....	22
a.	<i>Ergebnisse</i>	22
b.	<i>Feststellungen zum Phänomenbereich Linksextremismus</i>	24
aa.	Abgrenzung zu bürgerlichen Protestformen	24
(1)	Anti-Atomkraft	25
(2)	Antifaschistische Aktivitäten.....	25
bb.	Abgeordnete der Partei DIE LINKE	25
cc.	Gezielt quantitative Aufklärung des Personenpotentials in der autonomen Szene.....	26
dd.	„Szeneobjekte“	26
3.	EXTREMISMUS MIT AUSLANDSBEZUG / ISLAMISMUS.....	27
a.	<i>Ergebnisse</i>	27
b.	<i>Regelmäßige Teilnahme am Freitagsgebet</i>	29
4.	RECHTSEXTREMISMUS	30
a.	<i>Ergebnisse</i>	30
b.	<i>Löschmatorium im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex</i>	32
III.	ANHANG: SCHEMATISCHE ERGEBNISÜBERSICHT	33

I. Grundsätze der Tätigkeit der Task Force

1. Auftrag und Zusammensetzung der Task Force

Herr Innenminister Pistorius hat Anfang Oktober 2013 eine Task Force zur Überprüfung des personenbezogenen Datenbestands des Niedersächsischen Verfassungsschutzes eingerichtet.

Die Task Force wurde als unabhängiges Gremium eingesetzt und bestand aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

Leiterin:	VerfSchVP'in Martina Schaffer
Mitglieder:	PräsVG a. D. Christian Büschen
	ORR'in Andrea Opitz (MI; Geschäftsstelle der Task Force)
	RR Holger Paxmann (MI; Geschäftsstelle der Task Force)
	KD Gerd Schomburg (LKA)
	MR Thomas Senftleben (MI)

Darüber hinaus stand der Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz Herr LMR Rainer Hämmer der Task Force in beratender Funktion bei. Die Task Force wurde in ihrer Arbeit durch nach Prüfbereich wechselnde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Niedersächsischen Verfassungsschutzes unterstützt.

Aufgabe der Task Force war es, die in der Amtsdatei des Niedersächsischen Verfassungsschutzes vorhandenen personenbezogenen Speicherungen auf ihre Rechtmäßigkeit und Erforderlichkeit zu überprüfen, und zwar sowohl im Hinblick auf die Zulässigkeit der Erstspeicherung als auch in Bezug auf die jetzt bestehende Speicherung. Die Überprüfung erfolgte dabei bezogen auf einen personenbezogenen Datensatz als Ganzes. Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit jeder einzelnen zu einer Person gespeicherten Erkenntnis erfolgte dagegen nicht.

Zielsetzung der Tätigkeit der Task Force war eine neutrale Bewertung der vorhandenen personenbezogenen Speicherungen und damit einhergehend die Konsolidierung des Datenbestands des Verfassungsschutzes. Es erfolgte ausdrücklich keine Zuordnung der Prüfergebnisse zu einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verfassungsschutzes.

Ferner ist Auftrag der Task Force, aus den aus der Überprüfung gewonnenen Erkenntnissen mögliche Handlungsempfehlungen für die Speicherung personenbezogener Daten aufzuzeigen. Die Handlungsempfehlungen wird die Task Force nach der Übergabe des Abschlussberichts entwickeln und im Juni dieses Jahres vorlegen.

2. Arbeitsweise der Task Force

Die Überprüfung des Datenbestands durch die Task Force gestaltete sich wie folgt:

Vor dem Beginn der Überprüfung des Datenbestands durch die Task Force erfolgte jeweils eine fachliche Einführung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der einzelnen Fachbereiche (Linksextremismus, Extremismus mit Auslandsbezug / Islamismus, Rechtsextremismus).

Hierbei wurden sowohl die Inhalte des jeweiligen Extremismusbereichs als auch die Kriterien zur Speicherung von Personen aus dem jeweiligen Bereich erörtert. Diese anfängliche Erörterung wurde anlassbezogen vor der Überprüfung bestimmter Gruppierungen innerhalb eines Phänomensbereichs nochmals vertieft.

Die eigentliche Überprüfung der Speicherungen erfolgte in einem ersten Schritt durch die Geschäftsstelle der Task Force gemeinsam mit den sie unterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verfassungsschutzes. Grundlage der Überprüfung waren zunächst die in der Amtsdatei des Verfassungsschutzes gespeicherten Erkenntnisse.

Die Amtsdatei ermöglicht unter anderem die Speicherung biographischer Daten, der Zugehörigkeit zu Organisationen sowie der sogenannten Erkenntnistexte (EKT). Diese Erkenntnistexte dienen der Speicherung von zusammengefassten Ergebnissen aus der Auswertung von Informationen. Es handelt sich hier insbesondere um sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen. Die Gesamtheit aller zu einer Person oder einer Organisation gespeicherten Erkenntnistexte wird in einem sogenannten Hinweisblatt (HIBL) zusammengefasst. Dieses (elektronische) Hinweisblatt bietet damit einen umfassenden Überblick über die zu einer Person gespeicherten Erkenntnisse. Daher bildete das Hinweisblatt zunächst die Basis der Überprüfung der Speicherung.

Soweit die in der Amtsdatei gespeicherten Informationen für sich genommen nicht hinreichend aussagekräftig erschienen, wurde der vorhandene Aktenrückhalt beigezogen. Die Aktenführung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes erfolgt in Form von Sachakten und ist allein nach sachbezogenen Inhalten strukturiert. Dies bedeutet auch, dass zu einzelnen Personen keine Akten geführt werden. Die zu einer Person vorhandenen Daten sind in den Sachakten allein aufgrund der in der Amtsdatei gespeicherten Informationen gezielt auffindbar. Ferner wurden im Bedarfsfall Erläuterungen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Fachbereichs eingeholt.

Kam diese erste Überprüfung durch die Geschäftsstelle zu dem Ergebnis, dass die Speicherung rechtmäßig ist, erfolgte keine Vorlage an die übrigen Mitglieder der Task Force.

Zweifelhafte Fälle sowie solche, die nach Auffassung der Geschäftsstelle rechtlich nicht zulässig oder nicht mehr erforderlich waren, wurden der Gesamt-Task Force zur Bewertung vorgelegt. Im Zuge der anschließenden Beratung wurden bei Bedarf weitere oder ergänzende Einsichtnahmen in die vorhandenen Sachakten vorgenommen oder eine Stellungnahme des Fachbereichs eingeholt. Soweit die Gesamt-Task Force nicht zu einer eindeutigen Bewertung gelangte, wurde der Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz in beratender Funktion beteiligt. Dies war in zwei Fallkonstellationen der Fall. Diesem Ablauf folgend ergingen sämtliche Entscheidungen der Task Force im Ergebnis einvernehmlich.

Bereits gesperrte Datensätze, welche der Fachbereich zur Löschung vorgesehen hat, wurden zunächst ebenfalls in der Gesamt-Task Force beraten, weil auch die Bestätigung der Löschabsicht des Fachbereichs mit einer Löschempfehlung der Task Force verbunden ist. Im Laufe der Überprüfungen wurde jedoch für die Fälle, bei denen die Geschäftsstelle im Rahmen ihrer Vorprüfung keinerlei Unregelmäßigkeiten erkennen konnte, auch die abschließende Prüfung dieser gesperrten Datensätze der Geschäftsstelle übertragen.

Zeitlich korrespondierend mit der Einsetzung der Task Force hat die Vizepräsidentin des Niedersächsischen Verfassungsschutzes verfügt, dass keine Löschungen mehr in der Amtsdatei vorzunehmen sind. Soweit während der Arbeit der Task Force Löschungen nach § 10 Abs. 3 NVerfSchG geboten waren, sollten die betreffenden Datensätze zunächst gesperrt werden. Dieses Vorgehen diene der Gewährleistung einer unverfälschten Überprüfung.

3. Ablauf der Überprüfung

Bei Einrichtung der Task Force wurde zunächst ein Abschluss der Prüfungen für Ende Dezember 2013 avisiert. Eine erste Bestandsaufnahme zur Abschätzung des tatsächlichen Aufwands durch die Task Force ergab, dass sich die Prüfung wahrscheinlich bis Ende April 2014 erstrecken würde. Dies wurde dem Niedersächsischen Landtag am 13. Dezember 2014 mitgeteilt.

Die Geschäftsstelle der Task Force hat am 8. Oktober 2013 zunächst mit vorbereitenden Arbeiten begonnen. Die Überprüfung der einzelnen Speicherungen konnte nach Erteilung der notwendigen Sicherheitsbescheide am 21. Oktober 2013 beginnen. Die Task Force ging gegliedert nach Phänomenbereichen vor, woraus sich folgende Prüfungsreihenfolge ergab:

1. Linksextremismus
2. Extremismus mit Auslandsbezug/Islamismus
3. Rechtsextremismus

Nach 39 Sitzungen der Gesamt-Task Force wurde die Überprüfung am 9. Mai 2014 abgeschlossen. Der überprüfte Datenbestand umfasste insgesamt 9.004 Personenspeicherungen.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

a. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung personenbezogener Daten durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz bedeutet stets einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Nach diesem Grundrecht hat jeder Einzelne grundsätzlich das Recht, selbst über die Preisgabe und die Verwendung seiner Daten zu bestimmen. Das BVerfG hat dieses Grundrecht als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG entwickelt (BVerfG, Urteil v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83; Volkszählungsurteil).

Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dürfen nur auf Grundlage eines Gesetzes oder einer Einwilligung erfolgen. Neben dem Bestimmtheits- und dem Verhältnismäßigkeitsgebot haben Gesetze in diesem Zusammenhang insbesondere dem sogenannten Zweckbindungsgrundsatz zu entsprechen. Demnach dürfen personenbezogene Daten ausschließlich zu dem gesetzlich vorgesehenen Zweck verwendet werden.

Bezogen auf das Verwaltungshandeln bedeutet dies, dass die Verarbeitung oder Verwendung personenbezogener Daten in vollem Umfang dem Vorbehalt des Gesetzes unterliegt. Für die Datenverarbeitung gilt insoweit ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.

Darüber hinaus kann eine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz auch mit einem Eingriff in weitere Grundrechte verbunden sein. Von besonderer Relevanz sind hier die Religionsfreiheit gemäß Art. 4 GG, die Pressefreiheit gemäß Art. 5 GG, das Fernmeldegeheimnis gemäß Art. 10 GG sowie die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 GG. Ferner kann die Speicherung personenbezogener Daten auch einen Eingriff in das freie Mandat gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG darstellen (BVerfG, Beschl. v. 17.09.2013 – 2 BvR 2436/10 –; „Ramelow-Entscheidung“). Ein Eingriff in diese Rechte kann sich im Zusammenhang mit einer Beobachtung durch den Verfassungsschutz bereits aus der abschreckenden Wirkung für die tatsächliche Ausübung dieser Rechte ergeben (so das BVerfG zum freien Mandat, Beschl. v. 17.09.2013 – 2 BvR 2436/10 –; Rn. 107 ff. m.w.N.).

b. Allgemeine Voraussetzung der Datenverarbeitung

Der Niedersächsische Verfassungsschutz ist zur Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Regelung des § 8 NVerfSchG ermächtigt. Als speziellere Norm hat § 8 NVerfSchG insoweit Vorrang vor der allgemeinen Befugnisregelung des § 5 NVerfSchG. Aufgrund der vorrangigen Spezialregelungen des NVerfSchG ist das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) gemäß § 28 NVerfSchG in weiten Teilen nicht anzuwenden. Weitere Konkretisierungen erfahren die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Dateibeschreibung zur Amtsdatei des Niedersächsischen Verfassungsschutzes sowie dem Handbuch zur Amtsdatei. Die hierin getroffenen Regelungen sind für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsschutzes verbindlich.

Eine Verarbeitung und Verwendung personenbezogener Daten sieht § 8 Abs. 1 Satz 1 NVerfSchG in drei Varianten vor. Gemeinsame Tatbestandsmerkmale aller drei Varianten sind das Vorliegen einer Bestrebung oder Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 NVerfSchG sowie die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung. In welcher Beziehung die betroffene Person konkret zu der Bestrebung oder Tätigkeit zu stehen hat, unterscheidet sich nach den Varianten des § 8 Abs. 1 Satz 1 NVerfSchG.

Neben der Speicherung von Personen, die an einem Personenzusammenschluss beteiligt sind oder einen anderweitigen Bezug zu einem solchen aufweisen, können auch die Daten von Einzelpersonen gespeichert werden. Die Datenverarbeitung im Hinblick auf Einzelpersonen ist an spezifische Voraussetzungen geknüpft.

aa. Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 NVerfSchG

Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 NVerfSchG sind solche, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind (Nr. 1), die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden (Nr. 3) oder die gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder

gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind (Nr. 4). Die Begriffe der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie der Gefährdung auswärtiger Belange sind in § 4 Abs. 3, 4 NVerfSchG definiert.

Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NVerfSchG sind solche, die in der Bundesrepublik Deutschland sicherheitsgefährdend oder geheimdienstlich für eine fremde Macht erfolgen.

bb. Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes

Die Datenverarbeitung muss in jeder der drei Varianten nach § 8 Abs. 1 Satz 1 NVerfSchG für die Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes erforderlich sein. Die Bewertung bezieht sich jeweils auf die Beobachtung der Bestrebung oder Tätigkeit als Ganzes. Nach der Intention des Gesetzes ist hinsichtlich des Bewertungsmaßstabs der Erforderlichkeit zwischen den drei Varianten zu unterscheiden.

Die Erforderlichkeit bezieht sich gemäß § 8 Abs. 4 NVerfSchG ausdrücklich auch auf die Speicherdauer, die sich auf das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken hat.

cc. Besondere Voraussetzungen der Datenverarbeitung und -nutzung

(1) Beteiligung an einer Bestrebung

§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NVerfSchG gestattet eine Datenverarbeitung, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass die betroffene Person an Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 beteiligt ist.

Wesentliches Tatbestandsmerkmal ist hier die Beteiligung an einer Bestrebung. Der Begriff der Beteiligung umfasst in Anlehnung an die strafrechtlichen Bezeichnungen sowohl die Betätigung innerhalb einer Bestrebung als auch eine Unterstützung von außen.

Hinsichtlich der Beteiligung an der Bestrebung ist keine Gewissheit erforderlich. Vielmehr reicht es aus, dass tatsächliche Anhaltspunkte für einen entsprechenden Verdacht bestehen. Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, „wenn die Schlussfolgerung auf das Vorliegen der Beobachtungsvoraussetzungen in Tatsachen einen Halt findet. Ausreichend ist dabei, daß die Verknüpfung der Tatsache mit der Beobachtungsaufgabe eine von mehreren Denkhypothesen bildet. Für eine relevante Hypothese muss jedoch ein ausreichender Grad an Wahrscheinlichkeit vorliegen. Bloße Vermutungen und Spekulationen reichen jedoch nicht aus.“ (LT-Drs. 12/2440, S. 32; Begründung des Regierungsentwurfs zu § 5 NVerfSchG).

Diese Aussage deckt sich mit der Rechtsprechung des BVerwG in Bezug auf die inhaltlich entsprechende Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 3 BVerfSchG (BVerwG, Urteil v. 21.07.2010 – 6 C 22.09; Rn. 28 ff.). Demnach liegen tatsächliche Anhaltspunkte nicht bereits bei einer bloßen Vermutung vor. Es müssen vielmehr konkrete und in gewissem Umfang verdichtete Umstände als Tatsachenbasis für den Verdacht vorliegen (vgl. BVerfG, Urteil v. 14.07.1999 –

1 BvR 2226/94). Zur Annahme eines Verdachts kann ferner die Gesamtschau aller vorhandenen tatsächlichen Anhaltspunkte führen, wenn jeder für sich genommen einen Verdacht noch nicht zu begründen vermag (BVerwG, Urteil v. 17.10.1990 – 1 C 12.88).

An die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung sind strenge Anforderungen zu stellen. Der Umfang der Datenverarbeitung hat sich stets auf das zur Aufgabenerfüllung notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die Intention der Regelung ist darüber hinaus, angemessen zwischen Funktionsträgern und anderen herausgehobenen Personen sowie einfachen Mitgliedern und Mitläufern zu unterscheiden (LT-Drs. 12/2440, S. 38; Begründung des Regierungsentwurfs zu § 7 NVerfSchG a. F.). Dazu ist eine Einzelfallentscheidung erforderlich. Im Rahmen dieser Entscheidung ist auf das Beobachtungsobjekt und das damit verbundene nachrichtendienstliche Erfahrungswissen abzustellen. Nur so lässt sich im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung abwägen, ob die Speicherung von Daten der betroffenen Person für die Gesamtbewertung der Bestrebung bzw. Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 NVerfSchG nötig ist, um dem gesetzgeberisch gewollten Beobachtungsauftrag nach § 3 NVerfSchG nachkommen zu können. Ist die Beobachtung der Bestrebung etwa durch Aktivitäten von Funktionsträgern o. ä. zureichend gesichert, wird die Erforderlichkeit der Speicherung eines bloßen Mitglieds/Angehörigen mit untergeordneter Bedeutung nicht zu begründen sein. Bei einer zahlenmäßig kleinen Vereinigung mit Mitgliedern aus einem größeren räumlichen Einzugsbereich kann es hingegen wichtig sein, auch einfache Mitglieder/Angehörige zu speichern, um so Rückschlüsse auf Aktionsumfang, Entwicklungspotential, Kontaktmöglichkeiten und Überschneidungen zu anderen Beobachtungsobjekten ziehen zu können. In solchen Fallkonstellationen kann z. B. durch kürzere Wiedervorlagefristen ein weiteres Korrektiv zu dem mit der Speicherung verbundenen Grundrechtseingriff geschaffen werden.

(2) Gewalttätige Bestrebungen

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NVerfSchG darf eine Datenverarbeitung erfolgen, wenn dies für die Erforschung und Bewertung gewalttätiger Bestrebungen erforderlich ist. Der wesentliche Unterschied zu der Regelung nach Nr. 1 ist, dass hier eine gewalttätige Bestrebung vorliegen muss, während dort jede Form einer Bestrebung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 NVerfSchG erfasst wird. Gleichzeitig ist in Nr. 2 die Beteiligung der Person keine ausdrücklich normierte Tatbestandsvoraussetzung. Daher können auch Daten außen stehender Personen wie beispielsweise von Kontaktpersonen gespeichert werden.

Die grundsätzliche Wertung des Gesetzes, dass in Bezug auf gewalttätige Bestrebungen in einem größeren Umfang Daten verarbeitet werden dürfen, ist auch bei der Bewertung der Erforderlichkeit zu berücksichtigen. So sollten von dieser Regelung ausdrücklich auch Dritte, wie Gewährspersonen, Ziel- und Kontaktpersonen sowie Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber erfasst werden (LT-Drs. 12/2440, S. 38; Begründung des Regierungsentwurfs zu § 7 NVerfSchG a. F.). Daher ist bei der Speicherung der Daten von Personen mit Bezug zu einer gewalttätigen Bestrebung generell von einer niedrigeren Schwelle der Erforderlichkeit auszugehen als dies bei einer nicht gewalttätigen Bestrebung der Fall ist. Eine Prüfung der Erforderlichkeit im Einzelfall ist damit aber keineswegs obsolet.

(3) Schaffung nachrichtendienstlicher Zugänge

Schließlich ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NVerfSchG eine Datenverarbeitung auch zur Schaffung nachrichtendienstlicher Zugänge zu einer Bestrebung möglich. Hiervon sind insbesondere die Daten über die Anwerbung und Führung von V-Personen umfasst. Auch hier ist die Erforderlichkeit streng zu beachten.

dd. Verhältnismäßigkeit

Neben der speziellen Anforderung der Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes unterliegt die Datenverarbeitung auch dem allgemeinen Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Dieses ist für die Arbeit des Verfassungsschutzes ausdrücklich in § 5 Abs. 5 NVerfSchG normiert. Die Datenspeicherung muss also insbesondere unter Abwägung der Grundrechte der betroffenen Person mit dem Schutzauftrag des Verfassungsschutzes angemessen sein. In diesem Zusammenhang ist auch die besondere rechtliche Stellung von Berufsheimnisträgern wie Rechtsanwälten, Geistlichen oder Ärzten zu berücksichtigen. Ein Anhaltspunkt für relevante Berufsgruppen bietet in diesem Zusammenhang der Katalog des § 53 StPO über die zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen.

c. Sonderfall: Bestrebungen von Einzelpersonen

Auch ohne einen Bezug zu Personenzusammenschlüssen aufzuweisen, können Verhaltensweisen von Einzelpersonen selbst Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 NVerfSchG darstellen, so dass auch die Speicherung von Daten dieser Personen grundsätzlich möglich ist. Verhaltensweisen von Einzelpersonen sind Bestrebungen, wenn sie auf die Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut des NVerfSchG erheblich zu beschädigen. Im Zusammenwirken mit der Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 1 NVerfSchG ergeben sich somit die folgenden Varianten einer Datenspeicherung in Bezug auf diese Einzelpersonen:

Für Einzelpersonen mit Verhaltensweisen ohne Gewaltbezug, die aber aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut des NVerfSchG erheblich zu beschädigen (§ 4 Abs. 1 Satz 3 Alt. 2 NVerfSchG), können nur unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 NVerfSchG Speicherungen vorgenommen werden.

Für Einzelpersonen als Bestrebung mit Gewaltbezug sind Speicherungen nur unter den Voraussetzungen der Nummern 2 und 3 zulässig. Dabei muss nicht jede Einzelspeicherung zu dieser gewaltbezogenen Bestrebung einen eigenen Gewaltbezug aufweisen. Die Einzelspeicherung muss zur Erforschung und Bewertung der Einzelpersonbestrebung erforderlich sein und die Speicherungen zu dieser Person müssen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung erkennen lassen, dass es sich bei der Einzelperson auch weiterhin um ein Beobachtungsobjekt im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 1. Alternative NVerfSchG handelt.

Wenn der Gewaltbezug der Einzelpersonbestrebung zusätzlich geeignet ist, ein Schutzgut des NVerfSchG erheblich zu beschädigen, können unter allen drei Nummern des § 8 Abs. 1 Satz 1 NVerfSchG personenbezogene Daten gespeichert werden.

Daneben ist bei der Einzelpersonenbestrebung mit Gewaltbezug gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 3 1. Alternative NVerfSchG auch eine Datenspeicherung von Dritten möglich. Dies kann beispielsweise bei Kontaktpersonen von Einzelpersonen relevant sein, wenn diese keinen Personenzusammenschluss bilden.

Auch hier gilt der allgemeine strenge Maßstab der Erforderlichkeit. Zu beachten ist allerdings, dass die Speicherung bei Einzelpersonen bereits generell an höhere Tatbestandsvoraussetzungen geknüpft ist und dass deren Bestrebungen in der Regel nicht auf anderem Wege beobachtet werden können. Daher ist davon auszugehen, dass die Datenverarbeitung bei Vorliegen der übrigen Speichervoraussetzungen in der Regel erforderlich sein wird. Auch bei Einzelpersonen ist stets eine sorgfältige Überprüfung der Verhältnismäßigkeit notwendig.

d. Sonderfall: Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen

Die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen ist über die allgemeinen Anforderungen des § 8 NVerfSchG hinaus an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft. Eine Speicherung über das Verhalten von Minderjährigen in Dateien ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 NVerfSchG nur gestattet, wenn sich die Daten auf einen Zeitpunkt nach Vollendung des 14. Lebensjahrs beziehen. Darüber hinaus müssen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die fragliche Bestrebung oder Tätigkeit durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt wird. Der Gewaltbegriff im Sinne des NVerfSchG ist in § 4 Abs. 5 NVerfSchG legaldefiniert. Demnach ist Gewalt die Anwendung körperlichen Zwanges gegen Personen und die gewalttätige Einwirkung auf Sachen.

e. Speicherdauer

Die Speicherdauer von personenbezogenen Daten hat sich gemäß § 8 Abs. 4 NVerfSchG auf das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken. Hiermit korrespondiert die Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NVerfSchG, wonach in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen sind, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Diese Regelungen gelten unabhängig von konkret benannten Speicherfristen und sind stets zu beachten.

Die praktische Umsetzung dieser Regelungen soll durch festgesetzte Wiedervorlagefristen unterstützt werden. Daher ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 NVerfSchG sowohl in der Einzelfallbearbeitung als auch nach festgesetzten Fristen zu überprüfen, ob die gespeicherten Daten zu berichtigen oder zu ergänzen, zu löschen oder zu sperren sind. Die Höchstfrist für eine Wiedervorlage beträgt fünf Jahre.

Diese Wiedervorlagefristen werden durch die Dateibeschriftung zur Amtsdatei des Niedersächsischen Verfassungsschutzes gemäß § 12 Abs. 1 NVerfSchG konkretisiert. Die Dateibeschriftung unterscheidet bei der Bestimmung der Wiedervorlagefristen zwischen Beobachtungsfällen (Extremisten) sowie Verdachtsfällen.

Für Extremisten ist gemäß Ziffer 4.2 der Dateibeschriftung eine Wiedervorlagefrist von längstens fünf Jahren vorgesehen. Dies entspricht auch der Höchstfrist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 NVerfSchG für eine Überprüfung der Erforderlichkeit. Anknüpfungspunkt der Wiedervorlagefrist ist die letzte gehaltvolle Erkenntnis zu der jeweiligen Person. Voraussetzung für die Kategorisierung als Extremist ist die aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse gerechtfertigte fachliche Bewertung, dass die Person an Bestrebungen oder Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 1 Satz NVerfSchG beteiligt und die Speicherung erforderlich ist (Ziffer 3.2.2 der Dateibeschriftung).

Bei Verdachtsfällen sieht die Dateibeschriftung gemäß Ziffer 4.3 eine Wiedervorlagefrist von längstens zwei Jahren nach der Erstspeicherung vor. Rechtfertigen die nach Ablauf der zwei Jahre vorliegenden Erkenntnisse eine Einstufung als Extremist nicht, besteht die Möglichkeit, die Speicherung als Verdachtsfall um längstens weitere zwei Jahre zu verlängern. Liegen auch zu diesem Zeitpunkt keine hinreichenden Erkenntnisse vor, die eine Bewertung als Extremist erlauben, ist der Datensatz zu löschen. Voraussetzung für die Einstufung einer Person als Verdachtsfall ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen den Verdacht einer extremistischen Bestrebung rechtfertigen (Ziffer 3.2.4 der Dateibeschriftung).

Sollte nicht bereits zuvor die Erforderlichkeit der Datenspeicherung entfallen sein, sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 NVerfSchG personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten Datenspeicherung zu löschen. In Bezug auf Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 NVerfSchG beträgt die Höchstspeicherfrist 15 Jahre nach der letzten Speicherung.

Besondere Wiedervorlage- und Löschfristen bestehen für personenbezogene Daten von Minderjährigen. Personenbezogene Daten, die vor Vollendung des 16. Lebensjahrs gespeichert wurden, sind nach zwei Jahren zu löschen, falls keine weiteren relevanten Informationen hinzugekommen sind. Daten, die nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahrs gespeichert wurden, sind zwei Jahre nach der Speicherung auf die Erforderlichkeit einer weiteren Speicherung zu überprüfen. Sollten keine weiteren relevanten Informationen hinzugekommen sein, sind diese Daten nach spätestens fünf Jahren zu löschen.

5. Ergebniskategorien

a. Grundsätze

Die Ergebnisse der Überprüfung des Datenbestands durch die Task Force stellen eine Empfehlung über den weiteren Umgang mit den gespeicherten Daten an den Niedersächsischen Verfassungsschutz dar. Somit geht von dem Ergebnis der Prüfung keine unmittelbare Wirkung für den Datenbestand aus. Es bedarf vielmehr einer selbständigen Umsetzung durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz. Die Empfehlung bezieht sich stets auf den zu einer Person gespeicherten Datensatz als Ganzes.

Das Ergebnis der Prüfung besteht zunächst in der grundlegenden Entscheidung, ob der Verbleib eines Datensatzes oder die Löschung desselben empfohlen wird. Im Falle einer

Löschempfehlung erfolgt eine weitere Untergliederung nach den Gründen für diese Empfehlung.

b. Ergebniskategorien im Einzelnen

aa. Empfehlung des Verbleibs des Datensatzes

Der Verbleib eines Datensatzes wird von der Task Force empfohlen, wenn die Prüfung zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Erstspeicherung rechtmäßig erfolgt und die Speicherung der betroffenen Person auch gegenwärtig weiterhin erforderlich ist.

bb. Empfehlung zur Löschung des Datensatzes

Eine Empfehlung zur Löschung des Datensatzes basiert auf der Bewertung der Task Force, dass die Erstspeicherung rechtswidrig oder die Speicherung zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht mehr erforderlich war. In diesen Fällen besteht daher nach Auffassung der Task Force gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 NVerfSchG eine Verpflichtung zur Löschung der Daten. Die Empfehlungen zur Löschung von Datensätzen gliedern sich in drei von der Task Force entwickelte Kategorien (A, B, C).

(1) Rechtswidrigkeit der Speicherung (Kategorie A)

Eine Löschempfehlung verbunden mit einer Einstufung als Kategorie A beruht auf der Bewertung der Task Force, dass die Erstspeicherung des entsprechenden Datensatzes rechtswidrig erfolgte. Die Löschempfehlung korrespondiert insoweit mit der Verpflichtung zur Löschung oder Sperrung des Datensatzes gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NVerfSchG, da die Speicherung unzulässig war.

Eine Besonderheit der Kategorisierung besteht bei der rechtswidrigen Speicherung von Minderjährigen. Hier ist zwischen dem Zeitraum vor und nach Erreichen der Volljährigkeit zu differenzieren. Ergibt sich die Rechtswidrigkeit bezogen auf die Speicherung als minderjährige Person allein aufgrund des fehlenden Gewaltbezugs, kann die Speicherung weiterer Erkenntnisse nach Erreichen der Volljährigkeit durchaus rechtmäßig erfolgt sein. In diesen Fällen verbindet die Task Force die Löschempfehlung der Kategorie A (aufgrund der rechtswidrigen Erstspeicherung der oder des Minderjährigen) mit dem Hinweis, dass die Speicherung nach Vollendung des 18. Lebensjahrs als rechtmäßig bewertet wird. Insofern wird in derartigen Fällen ausschließlich die Löschung der Erkenntnisse, die sich auf den Zeitraum vor Vollendung des 18. Lebensjahrs beziehen, empfohlen.

(2) Entfall der Erforderlichkeit der Speicherung (Kategorie B)

Eine Löschempfehlung mit einer Einstufung als Kategorie B beruht auf der Bewertung der Task Force, dass die Speicherung der personenbezogenen Daten für die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes nicht mehr erforderlich ist. Gleichzeitig lässt nach Wahrnehmung der Task Force der gegenwärtige Bearbeitungsstand erkennen, dass der jeweilige Fachbereich diese Bewertung nicht teilt. Die Löschempfehlung entspricht der Verpflichtung zur Lö-

schung oder Sperrung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NVerfSchG. Die Rechtmäßigkeit der Erstspeicherung der Daten wird durch eine Löschempfehlung der Kategorie B nicht in Frage gestellt.

(3) Vorgezogene Wiedervorlage (Kategorie C)

Eine Löschempfehlung der Kategorie C erfolgt in Fällen, bei denen die Speicherung nicht länger als erforderlich bewertet wird und gleichzeitig die Wiedervorlage zeitnah vorgesehen war. Die Empfehlung der Task Force beruht somit auf der Einschätzung, dass auch der zuständige Fachbereich im Rahmen der Wiedervorlageprüfung zu der Entscheidung gelangt wäre, die Daten zu löschen. Es handelt sich daher lediglich um eine vorgezogene Wiedervorlageentscheidung. Dies bedeutet auch, dass eine Löschempfehlung der Kategorie C ausdrücklich keine Beanstandung der bisherigen Speicherung bedeutet.

Der Kategorie C unterfallen auch gesperrte Datensätze, welche der Fachbereich zur Löschung vorgesehen hat, bei denen die Task Force keinerlei Unregelmäßigkeiten erkennen konnte. Die Task Force stimmt in diesen Fällen mit der Löschabsicht des jeweiligen Fachbereichs überein.

c. Auskunft an Betroffene

Die Task Force wurde darüber hinaus gebeten, eine Empfehlung zu der Fragestellung abzugeben, ob die Personen, zu denen nach Auffassung der Task Force rechtswidrige Speicherungen vorgenommen worden sind, hierüber informiert werden sollen.

Eine Information der oder des Betroffenen über eine beabsichtigte oder erfolgte Löschung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Angesichts der Zahl der Löschempfehlungen besteht nach Auffassung der Task Force die begründete Befürchtung, dass hierdurch die Arbeitsweise des Niedersächsischen Verfassungsschutzes aufgedeckt werden könnte. Insofern kann die Task Force eine derartige Information Betroffener nicht empfehlen.

II. Ergebnisse der Prüfung

1. Gesamtbewertung

a. Gesamtergebnis

Die Task Force hat die Datensätze von 9.004 in der Amtsdatei des Niedersächsischen Verfassungsschutzes gespeicherten Personen überprüft. Als Gesamtarbeitsgruppe hat die Task Force in 39 Sitzungen über 3.059 Personenspeicherungen beraten. Nach der oben beschriebenen Verfahrensweise wurden hiervon 188 Fälle in mehreren Sitzungen vertieft behandelt.

Die Task Force empfiehlt den Verbleib von 5.503 Personenspeicherungen. Dies entspricht einem Anteil von 61,12 %. 1.937 Personenspeicherungen werden beanstandet und sind nach Auffassung der Task Force zu löschen. Dies entspricht einem Anteil von 21,51 %.

Hinsichtlich der Gründe für diese Löschempfehlungen wurde unterschieden, ob bereits die Erstspeicherung rechtswidrig erfolgte oder ob die Speicherung der betreffenden Person gegenwärtig für die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes nicht mehr erforderlich ist. Die Erstspeicherungen von 299 Personen erwiesen sich als rechtswidrig (Kategorie A), was einem Anteil von 3,32 % entspricht. In 1.638 Fällen stuft die Task Force Speicherungen als für die Aufgabenerfüllung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes nicht mehr erforderlich ein, und zwar abweichend von der Bewertung der Erforderlichkeit durch den Fachbereich (Kategorie B). Dieser Anteil beträgt 18,19 %.

Überprüfte Datensätze: 9.004	Verbleib	Erstspeicherung rechtswidrig (A)	Speicherung abweichend von der Bewertung des Fachbereichs nicht mehr erforderlich (B)
Anzahl	5.503	299	1.638
Anteil	61,12 %	3,32 %	18,19 %

Ein wesentlicher Anteil der als rechtswidrig eingeschätzten Erstspeicherungen beruht darauf, dass die betreffenden Personen zum Zeitpunkt der Speicherung minderjährig waren und die besonderen Tatbestandsvoraussetzungen für die Speicherung Minderjähriger nicht gegeben waren. Insgesamt wurden in diesem Zusammenhang 197 minderjährige Personen rechtswidrig gespeichert. Gemessen an der Gesamtzahl der überprüften Datensätze entspricht dies einem Anteil von 2,19 %.

Ergibt sich die Rechtswidrigkeit bezogen auf die Speicherung als Minderjähriger allein aufgrund eines fehlenden Gewaltbezugs, kann die weitere Speicherung nach Erreichen der Volljährigkeit durchaus rechtmäßig erfolgt sein. Dies war bei 158 Personen der Fall.

	Rechtswidrige Speicherung als Minderjährige/r	Speicherung nach Erreichen der Volljährigkeit rechtmäßig
Anzahl	197	158
Anteil (bezogen auf die Gesamtzahl der überprüften Datensätze)	2,19 %	1,76 %

1.564 Speicherungen hat die Task Force als nicht länger erforderlich bewertet und eine Löschempfehlung der Kategorie C ausgesprochen, weil die Speicherungen zeitnah ohnehin für eine reguläre Überprüfung vorgesehen oder bereits gesperrt waren. Mit diesen Lösch-

empfehlungen ist keine Beanstandung des Vorgehens des Verfassungsschutzes verbunden. Gemessen an der Gesamtzahl der Speicherungen handelt es sich hier um einen Anteil von 17,37 %.

b. Phänomenbereichsübergreifende Feststellungen

aa. Speicherung Minderjähriger

Die Task Force hat festgestellt, dass phänomenbereichsübergreifend minderjährige Personen rechtswidrig gespeichert wurden. Die Speicherung von Minderjährigen in Dateien ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 NVerfSchG nur zulässig, soweit die betroffene Person das 14. Lebensjahr vollendet hat und tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Bestrebung oder eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 NVerfSchG durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt wird.

Dieser Gewaltbezug war in zahlreichen Fällen nicht ersichtlich. Unproblematisch dürfte ein Gewaltbezug zu bejahen sein, wenn eine minderjährige Person an einer klar umrissenen Bestrebung beteiligt ist, die insgesamt als gewalttätig zu beurteilen ist. Problematischer sind dagegen diejenigen Fälle, in denen es an einer derartigen eindeutig bestimmbar Bestrebung fehlt. Dies ist insbesondere in den sogenannten Sammelbeobachtungsobjekten der Fall. Es handelt sich hierbei vor allem um die autonomen Gruppierungen aus dem Bereich Linksextremismus sowie aus dem Bereich Rechtsextremismus um die neonazistische Szene und die subkulturell geprägten Rechtsextremisten. Diese Sammelbeobachtungsobjekte sind nach Auffassung der Task Force aufgrund ihrer Heterogenität nicht insgesamt als gewalttätig zu bewerten, so dass eine pauschale Zurechnung von Gewaltausübung zu einer einzelnen Person nicht möglich ist. Hier bedarf es einer differenzierten Betrachtung.

Die jeweiligen Sammelbeobachtungsobjekte zeichnen sich gerade dadurch aus, dass es keine einheitlichen Organisationsstrukturen gibt. Die jeweiligen Szenen sind vielmehr durch informelle und in hohem Maße wechselnde Personengruppierungen geprägt. Diese Gruppierungen lassen sich zwar auf einer hohen Abstraktionsebene dem jeweiligen Sammelbeobachtungsobjekt zuordnen, in der konkreten Ausprägung bestehen hingegen erhebliche Unterschiede. Dies gilt beispielsweise in Bezug auf die ideologische Ausrichtung, die inhaltlichen Betätigungsfelder sowie die Handlungsformen. Speziell für das Umfeld der autonomen Gruppierungen tritt hinzu, dass es hier teilweise inhaltliche Überschneidungen zu gesellschaftlich akzeptierten Anliegen der Neuen Sozialen Bewegungen gibt (siehe hierzu II. 2. b. aa.; S. 24). Gerade für Jugendliche ist daher eine Unterscheidung zwischen einer bürgerlichen Protesthaltung und einer extremistischen Betätigung nicht ohne weiteres möglich. Ebenso uneinheitlich ist die Haltung der verschiedenen Untergruppierungen zur Frage der Gewaltanwendung zur Durchsetzung politischer Ziele.

Für die Speicherung von Minderjährigen, die sich in einer heterogenen Szene bewegen, ist daher ein konkreter, individuell zurechenbarer Bezug zu einer Gewaltanwendung oder einer darauf gerichteten Vorbereitungshandlung erforderlich. Dieser konkrete Bezug kann in einer Gewaltausübung oder einer entsprechenden Vorbereitungshandlung der minderjährigen

Person selbst liegen. Darüber hinaus kann die Zurechnung einer Gewaltausübung oder einer Vorbereitungshandlung erfolgen, wenn die minderjährige Person an einer klar umrissenen Personengruppe beteiligt ist, von der gewalttätige Handlungen ausgehen oder entsprechende Vorbereitungshandlungen vorgenommen werden. Eine klar umrissene Personengruppe in diesem Sinne liegt beispielsweise vor, wenn diese zahlenmäßig abgrenzbar ist und einen gewissen inneren Zusammenhang aufweist.

In der Mehrzahl dieser Fälle erfolgte eine rechtswidrige Speicherung von Minderjährigen, die sich durch spätere Erkenntnisse nach Eintritt der Volljährigkeit als rechtmäßig erwiesen. Ab diesem Zeitpunkt gelten ausschließlich die allgemeinen Speichervoraussetzungen, so dass ein Gewaltbezug nicht länger erforderlich ist. Zu betonen ist allerdings, dass durch das Erreichen der Volljährigkeit keineswegs die Speicherung von Erkenntnissen aus dem Zeitraum der Minderjährigkeit rechtmäßig wird. Entscheidend für die Beurteilung der Speicherung der Daten Minderjähriger ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NVerfSchG der Zeitpunkt, auf den sich die Daten beziehen. Für eine rechtmäßige Speicherung nach Erreichen der Volljährigkeit müssen die ab diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse ohne Berücksichtigung des Zeitraums der Minderjährigkeit eine Speicherung rechtfertigen.

bb. Speicherung von besonders geschützten Berufsgruppen

Die Task Force hat bei der Überprüfung der Personenspeicherungen auch großes Augenmerk auf die Speicherung von besonders geschützten Berufsgruppen gelegt. Namentlich sind hier unter anderem Journalisten und Rechtsanwälte zu nennen. Im Ergebnis hat die Task Force nur in äußerst geringem Maße Speicherungen zu Angehörigen dieser Berufsgruppen festgestellt. Bei einem deutlich überwiegenden Anteil dieser Speicherungen hat sich die Task Force auch in Abwägung des besonderen Schutzes der Berufsgeheimnisträger für einen Verbleib ausgesprochen.

cc. Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes

(1) Erforderlichkeit in sachlicher Hinsicht

Einen generell strengen Maßstab angelegt hat die Task Force bei der Bewertung der vorhandenen Speicherungen im Hinblick auf ihre Erforderlichkeit.

Der Auftrag des Niedersächsischen Verfassungsschutzes ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 unter anderem die Beobachtung von Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Die Aufgabe des Niedersächsischen Verfassungsschutzes ist dabei grundsätzlich auf die Beobachtung der Bestrebung in ihrer Gesamtheit auszurichten. Personen sind zu erfassen, soweit dies zur Beurteilung der Bestrebung erforderlich ist.

▪ *Personenzentrierter Beobachtungsansatz*

Die Task Force hat festgestellt, dass - phänomenbereichsübergreifend - ein stark personenzentrierter Beobachtungsansatz verfolgt worden ist. Dieses Vorgehen war nach Informationen aus den Fachbereichen getragen von einer damaligen Zielvorgabe, das Personenpoten-

tial extremistischer Bestrebungen möglichst umfassend und detailliert aufzuklären. Dies galt für sämtliche Phänomenbereiche. Im Bereich Rechtsextremismus erfolgte diese Zielsetzung insbesondere in Reaktion auf die Aufklärung der NSU-Mordserie. Extremistische Bestrebungen sollten daher nicht nur in ihrer Gesamtheit im Hinblick auf die Zielsetzungen, die Aktivitäten, die personelle Stärke sowie die maßgeblich beteiligten und agierenden Personen beobachtet werden. Vielmehr sollten einzelne Personen mit Bezug zu diesen Bestrebungen möglichst umfassend aufgeklärt und gespeichert werden. Die einzelnen Beteiligten von extremistischen Bestrebungen sollten sozusagen „aus der Anonymität gerissen werden“.

Die Task Force hält bei der Frage der Erforderlichkeit der Speicherung einer Person für die Beobachtung der Bestrebung eine differenzierte Betrachtung gemessen an ihrer Bedeutung für die Bestrebung für geboten. In der Gesamtbetrachtung unterschiedlicher phänomenbereichsspezifischer Fallgruppen ist die Task Force zu der Auffassung gelangt, dass eine breit angelegte Personenaufklärung, die im Wesentlichen auf einen Quantitätsgewinn abzielt, nicht in jedem Fall einen Erkenntnisgewinn für die Betrachtung des jeweiligen extremistischen Phänomenbereichs in Niedersachsen bietet. Auf wesentliche entsprechenden Fallgruppen wird in den Ausführungen zu den einzelnen Phänomenbereichen eingegangen.

- *Fehlende Gesamtbewertung bei fortlaufender Zuspeicherung*

Ebenfalls phänomenbereichsübergreifend lässt sich in diesem Zusammenhang feststellen, dass wiederholt Personen über einen erheblichen Zeitraum gespeichert wurden, die zwar einen möglichen Bezug zu einer extremistischen Bestrebung aufweisen, im Ergebnis aber unbedeutend für die Bestrebung bleiben. Die Erstspeicherung dieser Personen ist zunächst unproblematisch, da ihre Bedeutung für die Bestrebung in der Regel noch nicht zu überblicken ist, so dass die Speicherung zur Klärung eben dieser Frage erforderlich ist. Problematisch ist indes, wenn dieser Person dauerhaft nur Erkenntnisse von untergeordneter Bedeutung zugeordnet werden können. In einem solchen Fall ist nach einer angemessenen Speicher- und Beobachtungszeit nicht mehr von einer Erforderlichkeit auszugehen. Dies bleibt in den praktischen Arbeitsabläufen jedoch teilweise unbemerkt. Der Grund hierfür liegt im System der Wiedervorlagen für als Extremisten eingestufte Personen: So lange einer Person kontinuierlich weitere Erkenntnisse zugespeichert werden, wird das Wiedervorlagendatum beständig hinausgeschoben. Somit wird der Zeitpunkt der Überprüfung, der eine umfassende Bewertung der Erforderlichkeit nach sich ziehen würde, nicht erreicht. Zwar wäre eine solche Bewertung auch stets bei der Einzelfallbearbeitung geboten, dies findet jedoch nach der Wahrnehmung der Task Force regelmäßig nicht statt.

- *Unzureichende Ausschöpfung von Ermittlungsansätzen*

Schließlich hat die Task Force in diesem Kontext festgestellt, dass angesichts des stark personenkonzentrierten Ansatzes eine Vielzahl von Personen gespeichert worden sind, die beispielsweise aufgrund der Begehung politisch motivierter Straftaten einen (möglichen) Bezug zu einer extremistischen Bestrebung aufwiesen. Allerdings wurden zu diesen Personen trotz vorhandener Ermittlungsansätze keine weiteren Ermittlungen veranlasst, um die Erkenntnislage zu verbessern. Somit blieb die Bedeutung der Person für die Bestrebung ungeklärt, so dass auch die Erforderlichkeit nicht ersichtlich wurde.

(2) Erforderlichkeit in örtlicher Hinsicht

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit einer Speicherung ist nicht allein ausschlaggebend, ob diese sachlich gerechtfertigt ist, sondern auch in örtlicher Hinsicht für die Aufgabenerfüllung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes notwendig ist. Aus diesem Grunde sollen nach der Dateibeschriftung für die Amtsdatei des Niedersächsischen Verfassungsschutzes Personen oder Objekte erfasst werden,

- die ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt oder ihren Sitz bzw. Niederlassung in Niedersachsen haben oder
- die ohne einen Wohnsitz/Sitz in Niedersachsen zu haben, an extremistischen Bestrebungen in Niedersachsen beteiligt sind oder
- wenn ihre Erfassung für die Beurteilung der Aktivitäten von Personen oder Objekten in Niedersachsen erforderlich ist.

Der Task Force ist aufgefallen, dass eine Prüfung der Erforderlichkeit im Hinblick auf den örtlichen niedersächsischen Bezug nicht immer vorgenommen worden ist. So hat die Task Force beispielsweise Löschungen mangels fortdauernder Erforderlichkeit empfohlen, wenn Personen ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland genommen haben und hiermit einhergehend auch ihre Beteiligung an extremistischen Bestrebungen in Niedersachsen abrisst, oder wenn Personen mit Wohnsitz außerhalb Niedersachsens lediglich einmalige oder nur sporadische Aktivitäten in Niedersachsen gezeigt haben.

dd. Wiedervorlagefristen und Speicherdauer

Die Task Force hat phänomenbereichsübergreifend festgestellt, dass in zahlreichen Fällen die Erforderlichkeit der Speicherung durch den zeitlichen Abstand zu den letzten relevanten Erkenntnissen entfallen ist, auch wenn die Wiedervorlagefrist noch nicht erreicht war. Die Bestimmung einer angemessenen Speicherdauer erfolgte im Einzelfall bzw. nach vergleichbaren Fallgruppen. Hierzu wurden durch die Task Force zahlreiche Faktoren wie die Wertigkeit der vorliegenden Erkenntnisse, die Bedeutung des Beobachtungsobjekts, die Zugangslage, also der Zugang zu szeneeinternen Informationen durch V-Personen, typische persönliche Entwicklungsverläufe innerhalb der jeweiligen Bestrebung sowie sonstige konkrete Umstände des Einzelfalls herangezogen. Soweit die so bestimmte Speicherfrist überschritten war, hat die Task Force die Löschung nach den Kategorien B bzw. C empfohlen.

War das durch die Task Force ermittelte angemessene Wiedervorlagdatum noch nicht erreicht, wurde die Anpassung des Wiedervorlagedatums empfohlen. In einzelnen Fällen war mit dieser Empfehlung auch die Rückstufung von der Kategorie Extremist zu einem Verdachtsfall verbunden, da die bestehende Erkenntnislage eine zeitnahe weitere Bewertung der Erforderlichkeit notwendig erscheinen ließ.

Die Ursache für die Vielzahl von Löschempfehlungen aufgrund einer unangemessenen Speicherdauer ist zum Teil durch die Überprüfungssituation und das Wiedervorlageprinzip selbst bedingt. Die Wiedervorlage dient gerade dem Zweck, zu überprüfen, ob die Speicherung für die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes weiterhin erforderlich ist oder ob

diese Anforderlichkeit im Verlauf der Wiedervorlagefrist entfallen ist. Somit liegt es in der Natur der Sache, dass die Anforderlichkeit auch vor dem vollständigen Ablauf der Wiedervorlagefrist nicht mehr gegeben sein kann.

Allerdings hat die Task Force auch zahlreiche Fälle festgestellt, in denen die Wiedervorlagefrist von vornherein unangemessen lang war. Hierfür hat die Task Force im Wesentlichen drei Ursachen identifiziert.

(1) Gesetzliche Höchstdauer für die Wiedervorlage als Regelfall

Die wesentliche Ursache für unangemessen lange Wiedervorlagefristen besteht nach der Wahrnehmung der Task Force darin, dass bei Personen, die als Extremisten eingestuft waren, ganz überwiegend für die Wiedervorlage pauschal die gesetzliche Höchstfrist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 NVerfSchG von fünf Jahren ausgeschöpft wurde. Eine differenzierte Betrachtung der Angemessenheit der Wiedervorlagefrist ist in diesen Fällen unterblieben. Diese pauschale Vorgehensweise beruht auch auf der Konzeption der Wiedervorlagen in der Amtsdatei. Das System sieht bei der Eingabe neuer Erkenntnisse zu einer Person automatisch eine Wiedervorlagefrist von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Erkenntnis vor. Diese automatisch vorgesehene Frist lässt sich zwar im Zuge der Eingabe der Erkenntnis oder auch durch eine spätere Bearbeitung modifizieren, allerdings wird durch die Vorauswahl ein klares Regel-Ausnahme-Verhältnis etabliert. Das grundsätzliche Ausschöpfen der gesetzlichen Höchstfrist für die Wiedervorlage ist nach Auffassung der Task Force nicht mit dem Prinzip der Anforderlichkeit vereinbar. Auch die konkrete Formulierung der Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 1 NVerfSchG macht deutlich, dass es sich bei der Überprüfung nach fünf Jahren lediglich um die Höchstfrist handelt und dass gegebenenfalls kürzere Fristen festzusetzen sind. In diesem Zusammenhang hat die Task Force festgestellt, dass die Höchstfrist von fünf Jahren in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht angemessen erscheint. Die Task Force spricht sich daher für eine künftige Höchstgrenze für die Wiedervorlagefrist von drei Jahren aus.

(2) Praxis bei Verdachtsfallspeicherungen

Bei der Überprüfung der Speicherungen sind der Task Force wiederholt Personenspeicherungen aufgefallen, bei denen nach einer anfänglichen Speicherung als Verdachtsfall über eine Dauer von insgesamt vier Jahren die Einstufung als Extremist erfolgte, obwohl nach den vorliegenden Erkenntnissen objektiv keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine solche höhere Einstufung bestanden. Dies ist vor allem unter dem Gesichtspunkt der Anforderlichkeit problematisch, da die Einstufung als Extremist zumeist mit einer Wiedervorlagefrist von fünf Jahren verbunden war. Es handelt sich hier im Kern um eine besondere Ausprägung der Problemstellung der pauschalen Ausschöpfung der gesetzlichen Höchstfrist.

Die Dateibeschreibung der Amtsdatei sieht für Verdachtsfälle eine Wiedervorlagefrist von zwei Jahren nach der Erstspeicherung vor. Im Rahmen dieser Überprüfung kann die Speicherung als Verdachtsfall um weitere zwei Jahre verlängert werden. Nach Ablauf dieser insgesamt vier Jahre ist eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Person als Extremist ein-

zustufen ist oder ob sie zu löschen ist. Eine weitere Verlängerung der Speicherung als Verdachtsfall ist nach der verbindlichen Dateibeschriftung der Amtsdatei nicht möglich. Zu beachten ist auch, dass Erkenntnisse, die der Person im Verlauf dieser Zeiträume hinzugespeichert werden, bei Verdachtsfällen nicht zu einer Verschiebung des Wiedervorlagedatums führen. Es findet also stets nach zwei und gegebenenfalls nach vier Jahren eine Gesamtbewertung der Erkenntnisse zu der betreffenden Person statt. Diese zwingend vorzunehmenden Gesamtbewertungen werden von der Task Force ausdrücklich begrüßt.

Allerdings führt der Umstand, dass nach vier Jahren eine zwingende Entscheidung zwischen der Löschung oder einer Einstufung als Extremist vorzunehmen ist, in der Praxis häufig dazu, dass eine Person trotz vergleichsweise schwacher Erkenntnislage als Extremist eingestuft wird, um eine weitere Speicherung zu ermöglichen. Dies hat die Task Force vor allem in Bereichen wahrgenommen, in denen kein oder nur schlechter Quellenzugang bestand und auch nach vier Jahren keine eindeutige Aussage über die Zugehörigkeit einer Person zu einer Bestrebung und über deren interne Bedeutung getroffen werden konnte. Daher ist auch die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung nicht eindeutig zu beantworten. Hieraus resultiert, dass lediglich eine vergleichsweise kurze Wiedervorlagefrist angemessen wäre. An dieser Stelle ergibt sich der Konflikt mit der oben beschriebenen pauschalen Ausschöpfung der gesetzlichen Höchstfrist für die Wiedervorlage. Diese Wiedervorlage nach fünf Jahren ist für die hier in Rede stehende Fallgruppe im Ergebnis nicht angemessen.

Der Task Force ist ferner aufgefallen, dass mehrfach Speicherungen zu Verdachtsfällen nach Ablauf der ersten zweijährigen Wiedervorlagefrist um zwei weitere Jahre verlängert wurden, ohne dass dies durch die vorliegende Erkenntnislage gerechtfertigt war. Die Verlängerung erfolgte häufig ohne erkennbaren zwischenzeitigen Zugewinn an relevanten Informationen. Mitunter basierte diese Ausweitung der Speicherfrist lediglich auf den Erkenntnissen aus der Erstspeicherung. Zwar kann auch die Ersterkenntnis für sich genommen eine Wiedervorlageverlängerung um weitere zwei Jahre rechtfertigen, wenn sie von erheblicher Bedeutung ist. Eine derartige Bedeutung war aber in den hier in Rede stehenden Fällen nicht gegeben.

(3) Anknüpfung an nicht verlängerungsrelevante Tatsachen

Ferner hat die Task Force festgestellt, dass die Wiedervorlagefrist vielfach an Tatsachen anknüpft, die nicht verlängerungsrelevant sind. Nicht verlängerungsrelevant sind solche Erkenntnisse, die keinen extremistischen Kontext oder sogar einen entlastenden Inhalt haben. Beispiele hierfür sind die Erfassung allgemeiner Personendaten oder Erkenntnisse darüber, dass sich eine Person von einer extremistischen Bestrebung gelöst hat. Eine Verlängerung der Wiedervorlage auf Basis derartiger Erkenntnisse kann nicht nur eine unangemessen lange Wiedervorlagefrist, sondern sogar die Überschreitung der gesetzlichen Höchstfrist für eine Überprüfung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 NVerfSchG zur Folge haben.

Die Ursache für derartige fehlerhafte Wiedervorlageverlängerungen liegt nach Wahrnehmung der Task Force in vielen Fällen in der technischen Ausgestaltung der Amtsdatei. Die Eingabemaske zur Erfassung und Speicherung von Erkenntnissen beinhaltet ein Feld zur

automatischen Verlängerung der Wiedervorlage um fünf Jahre. Dieses Feld ist bei einem Aufruf der Eingabemaske automatisch aktiviert. Ist die Erkenntnis dagegen nicht verlängerungsrelevant und soll keine automatische Verlängerung der Wiedervorlage erfolgen, muss das Datenfeld deaktiviert werden (Opt-Out-Erfordernis). Somit wird die Gefahr einer fehlerhaften Verlängerung der Wiedervorlage durch den praktischen Ablauf deutlich gesteigert.

(4) Überziehung der Wiedervorlagefristen

Die Task Force hat wiederholt festgestellt, dass Wiedervorlagefristen von Speicherungen zum Zeitpunkt der Überprüfung durch die Task Force bereits in teilweise erheblichem Umfang abgelaufen waren. Erklärt wurde dies mit den konkreten organisatorischen Abläufen bei der Abarbeitung der Wiedervorlagen.

ee. Einstellung der Beobachtung einzelner Objekte

Die Task Force hat ebenfalls phänomenbereichsübergreifend festgestellt, dass, soweit die Beobachtung einzelner Bestrebungen oder Beobachtungsobjekte eingestellt wurde, in der Folge eine Überprüfung und Bereinigung des Datenbestands der zu dem entsprechenden Beobachtungsobjekt gespeicherten Personen nicht immer zeitnah vorgenommen wurde. Von Seiten der Task Force bestehen keine Bedenken, personenbezogene Speicherungen auch nach der Aufgabe eines Beobachtungsobjekts zunächst zu belassen, wenn beispielsweise die gerechtfertigte Annahme besteht, dass sich die Personen anderen Beobachtungsobjekten zuwenden könnten. Allerdings hält die Task Force eine Ausschöpfung der gesetzlichen Höchstfristen für die Wiedervorlagebearbeitung in diesen Fällen nicht für angemessen.

2. Linksextremismus

a. Ergebnisse

Die Task Force hat im Phänomenbereich Linksextremismus die Datensätze von 1.975 Personen überprüft. Hiervon empfiehlt die Task Force den Verbleib von 1.314 Personenspeicherungen. Dies entspricht einem Anteil von 66,53 %. 478 Personenspeicherungen werden beanstandet und sind nach Auffassung der Task Force zu löschen. Es handelt sich hier um einen Anteil von 24,2 %. Die beanstandeten Fälle setzen sich wie folgt zusammen:

Nach der Überprüfung erwiesen sich Erstspeicherungen von 160 Personen als rechtswidrig (Kategorie A), was einem Anteil von 8,1 % entspricht.

In 318 Fällen stuft die Task Force Speicherungen als für die Aufgabenerfüllung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes nicht mehr erforderlich ein, und zwar abweichend von der Bewertung der Erforderlichkeit durch den Fachbereich (Kategorie B). Dieser Anteil beträgt 16,1 %.

Überprüfter Datensätze: 1.975	Verbleib	Erstspeicherung rechtswidrig (A)	Speicherung abweichend von der Bewertung des Fachbereichs nicht mehr erforderlich (B)
Anzahl	1.314	160	318
Anteil (bezogen auf die Anzahl der Speicherungen in diesem Phänomenbereich)	66,53 %	8,1 %	16,1 %

Im Phänomenbereich Linksextremismus beruht ein wesentlicher Anteil der als rechtswidrig eingeschätzten Erstspeicherungen darauf, dass es sich um zum Zeitpunkt der Speicherung minderjährige Personen handelte und die besonderen Tatbestandsvoraussetzungen für die Speicherung Minderjähriger nicht vorlagen. Es wurden in diesem Zusammenhang 66 minderjährige Personen rechtswidrig gespeichert. Gemessen an der Gesamtzahl der in diesem Bereich überprüften Datensätze entspricht dies einem Anteil von 3,34 %.

Ergibt sich die Rechtswidrigkeit bezogen auf die Speicherung als Minderjähriger allein aufgrund eines fehlenden Gewaltbezugs, kann die weitere Speicherung nach Erreichen der Volljährigkeit durchaus rechtmäßig erfolgt sein. Dies war bei 48 Personen der Fall.

	Rechtswidrige Speicherung als Minderjährige/r	Speicherung nach Erreichen der Volljährigkeit rechtmäßig
Anzahl	66	48
Anteil (bezogen auf die Anzahl der Speicherungen in diesem Phänomenbereich)	3,34 %	2,43 %

183 Speicherungen hat die Task Force als nicht länger erforderlich bewertet und eine Löschempfehlung der Kategorie C ausgesprochen, weil die Speicherungen zeitnah ohnehin für eine reguläre Überprüfung vorgesehen oder bereits gesperrt waren. Mit diesen Löschempfehlungen ist keine Beanstandung des Vorgehens des Verfassungsschutzes verbunden. Gemessen an der Gesamtzahl der Speicherungen im Phänomenbereich Linksextremismus handelt es sich hier um einen Anteil von 9,27 %.

Zum Zeitpunkt der Überprüfung hat die Task Force im Bereich Linksextremismus 67 gesperrte Datensätze, die zur Löschung vorgesehen waren, festgestellt. Bei 60 dieser Fälle hat die Task Force keine Unregelmäßigkeiten festgestellt und das Löschvorhaben des Fachbereichs mit einer Löschempfehlung bestätigt. In den übrigen Fällen gelangte die Task Force zu der Einschätzung, dass eine Löschung bereits zu einem deutlich früheren Zeitpunkt hätte erfolgen sollen. Im Zusammenhang mit dem Abschluss der Überprüfung hat die Task Force

nochmals die nunmehr gesperrten Datensätze erfasst. Im Rahmen der laufenden Einzelfallbearbeitung durch den Fachbereich waren inzwischen weitere 151 der auch von der Task Force zur Löschung empfohlenen Datensätze gesperrt worden.

	Bei der Überprüfung		Weitere Sperrungen in Übereinstimmung mit TF-Empfehlung
	Gesperrt	Beanstandungsfrei bestätigt	
Anzahl	67	60	151

b. Feststellungen zum Phänomenbereich Linksextremismus

aa. Abgrenzung zu bürgerlichen Protestformen

Im Phänomenbereich Linksextremismus hat die Task Force die notwendige Abgrenzung extremistischer Aktionsformen autonomer Gruppen zu bürgerlichem, zivilgesellschaftlichem, Protest als Problemfeld identifiziert.

Sowohl die autonome Bewegung wie auch nicht extremistische Gruppierungen, die sich aus den sogenannten Neuen Sozialen Bewegungen heraus entwickelt haben, greifen dieselben Themenfelder auf. Sie zielen auf die Emanzipation bestimmter Gruppen (Frauen-, Homosexuellen-, Behinderten- und Antirassismus-Bewegung) und eine Verbesserung sozialer Verhältnisse (Hausbesetzer-Szene, Attac, Dritte-Welt-Projekte). Andererseits konzentrieren sie sich auch auf eine Wertedebatte, in deren Mittelpunkt die Frage nach den Grundlagen des Zusammenlebens steht (Friedens-, Ökologie-, Anti-Atomkraft-Bewegung). Das Spektrum der Neuen Sozialen Bewegungen umfasst verschiedene politische Strömungen und reicht, je nach Themenfeld, von Mitgliedern etablierter Parteien, Gewerkschaften und Kirchen bis hin zu linken und rechten politischen Sektierern. Ein staatsformüberwindender Ansatz liegt diesen Aktivitäten der Neuen Sozialen Bewegungen allerdings nicht zugrunde, vielmehr geht es um eine Veränderung bzw. Verbesserung der Lebensverhältnisse im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung selbst. Zu den Protestformen gehörten von Anfang an bewusste Rechtsverstöße („ziviler Ungehorsam“). Diese Delikte sind ohne Zweifel politisch motiviert, in der Regel wegen der fehlenden systemüberwindenden Stoßrichtung aber nicht als extremistisch zu bewerten.

Autonome Gruppierungen versuchen oft, diese nicht extremistisch agierenden Gruppen, häufig mit militanten Mitteln, für sich umzufunktionieren. Besonders deutlich zeigt sich dies bei den Anti-Castor-Protesten oder im Themenfeld Antifaschismus. Wegen dieser Gemengelage muss bei der Bewertung entsprechender Ereignisse sorgfältig differenziert werden: Aus der Teilnahme von Autonomen darf nicht pauschal auf den Gesamtcharakter einer Veranstaltung oder auf die Motivation der Beteiligten rückgeschlossen werden.

Die Task Force ist unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe im Kontext bestimmter Ereignisse zu anderen Bewertungen als der zuständige Fachbereich gekommen. Zu nennen sind hier exemplarisch:

(1) Anti-Atomkraft

Die Betätigung gegen Atomkraft und Castor-Transporte als linksextremistisches Aktionsfeld zielt über den eigentlichen Demonstrationsanlass hinaus auf die Überwindung des politischen Systems in Deutschland. Diese Handlungsform ist deutlich zu unterscheiden, von oben dargestellten zivilgesellschaftlichen, wenngleich auch teilweise militant ausgerichteten, Protestformen.

Die Task Force hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass beispielsweise anlässlich der Castor-Transporte wiederholt bürgerlicher Protest durch die örtlich ansässige Bevölkerung (u.a. Landwirte) oder durch Personen, die sich monothematisch gegen Atomkraft wenden, zu einer Speicherung geführt hat, ohne dass sich in der Folgezeit der Speicherung der Verdacht der extremistischen Betätigung bestätigt hat. Diese Speicherungen hat die Task Force als nicht mehr erforderlich eingeschätzt (Kategorie B).

(2) Antifaschistische Aktivitäten

Antifaschismus ist sowohl Teil demokratischen, zivilgesellschaftlichen, Agierens als auch linksextremistische Betätigung. Hier ist in besonderem Maße auf die agierenden Personen bzw. Gruppierungen (bspw. im Rahmen von Demonstrationsanmeldungen) zu achten. Die Meinungsführerschaft hat bei der Bewertung der Protestform eine hohe Bedeutung. Auch ablehnende Aussagen gegen eine versuchte Einflussnahme durch Autonome auf den Verlauf einer Veranstaltung sind als Hinweis auf zivilgesellschaftliches Engagement deutlicher heraus zu stellen.

So wurden im Zusammenhang mit Protestaktionen gegen den in Bad Nenndorf von Rechtsextremisten initiierten sogenannten „Trauermarsch 2012“ Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Sitzblockade gespeichert. Aus Sicht der Task Force konnte hier ein Extremismusbezug nicht hinreichend hergestellt werden, weshalb diese Speicherungen als rechtswidrig eingestuft wurden.

bb. Abgeordnete der Partei DIE LINKE

Die Task Force hat festgestellt, dass in der Amtsdatei Mitglieder des Deutschen Bundestags sowie des Europäischen Parlaments gespeichert waren. Darüber hinaus waren ehemalige Mitglieder des Niedersächsischen Landtags gespeichert. Die Abgeordneten gehörten jeweils der Partei DIE LINKE und den entsprechenden Fraktionen an. Nach Auffassung der Task Force ist die Speicherung der Abgeordneten nicht mit der Rechtsprechung des BVerfG im Fall des Abgeordneten Ramelow vereinbar. Sie bewertet die Speicherung in Folge der neuen Rechtsprechung des BVerfG als rechtswidrig. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die Speicherung entsprechend der bis dahin durch das BVerwG vertretenen Rechtsauffassung erfolgte.

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 17.09.2013 entschieden, dass die Beobachtung und die Speicherung der Daten durch Behörden des Verfassungsschutzes einen Eingriff in das freie Mandat gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG darstellt. Ein Eingriff in dieses Recht ist zwar auf Grundlage von § 8 NVerfSchG grundsätzlich möglich, allerdings gelten hierfür deutlich erhöhte Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit eines solchen Eingriffs.

cc. Gezielt quantitative Aufklärung des Personenpotentials in der autonomen Szene

Im Rahmen der unter II. 1. b. cc), S. 18, beschriebenen Zielvorgabe, das Personenpotential extremistischer Bestrebungen möglichst umfassend und detailliert aufzuklären, wurden im vom Niedersächsischen Verfassungsschutz beobachteten Bereich der autonomen Szene beispielsweise Erstspeicherungen aufgrund der Benennung auf Mitglieder- oder E-Mail-Verteilerlisten vorgenommen. In den konkreten Fällen hat die Task Force einen denkbaren Anfangsverdacht für die Beteiligung an einer extremistischen Bestrebung nicht beanstandet und daher auch nicht als von vornherein rechtswidrig eingestuft. Allerdings haben sich in der weit überwiegenden Zahl derartiger Erstspeicherungen in der Folge keine weiteren Erkenntnisse mit linksextremistischen Bezügen ergeben. Die Task Force bewertet derartige Speicherungen daher als für die Aufgabenerfüllung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes nicht mehr erforderlich und empfiehlt die entsprechende Löschung.

dd. „Szeneobjekte“

Die Task Force hat die Löschung von personenbezogenen Speicherungen empfohlen, die darauf basierten, dass die Personen Bewohnerinnen oder Bewohner sogenannter „Szeneobjekte“ waren, also von Wohnhäusern, die nach polizeilicher Einschätzung von Personen der politisch linksorientierten Szene bewohnt sind. Im Zuge einer Meldedatenabklärung der „Szeneobjekte“ wurden Personen als Verdachtsfälle in der Amtsdatei neu erfasst. Das Vorgehen war auch hier getragen von der unter II. 1. b. cc), S. 17 dargestellten damaligen Zielvorgabe, das Personenpotential extremistischer Bestrebungen möglichst umfassend und detailliert aufzuklären.

Nach Auffassung der Task Force ist die Erstspeicherung der Bewohnerinnen und Bewohner von Szeneobjekten allein aufgrund ihrer Meldeadresse rechtswidrig. Die Voraussetzungen einer Speicherung nach § 8 Abs. 1 NVerfSchG liegen nicht vor. Fraglich ist bereits, ob hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen, dass die betroffenen Personen an einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Satz NVerfSchG beteiligt sind. Aus der Tatsache, dass die betroffenen Personen in einem der genannten Gebäude gemeldet sind, kann nicht mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit auf die Beteiligung an einer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebung geschlossen werden. Die Bewertung der Polizei, dass es sich bei den Gebäuden um „Szeneobjekte“ handelt, genügt für sich allein ebenfalls nicht. Diese Bewertung ist mit Blick auf eine extremistische Bewertung inhaltsarm und zu unbestimmt, um einen tatsächlichen Anhaltspunkt für den Verdacht einer extremistischen Bestrebung darzustellen. Die Bewertung durch die Polizei bezieht sich allein auf den Umstand, dass derartige Gebäude in einem Zusammenhang zu politisch motivierter

Kriminalität stehen sollen. Mit einer solchen polizeilichen Einstufung geht indes nicht automatisch auch eine Aussage über einen Bezug zu einer extremistischen Bestrebung einher. Nach Auffassung der Task Force wäre insofern eine selbständige, fundierte und nachvollziehbare Feststellung des Extremismusbezuges durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz erforderlich.

Unabhängig von der Frage, ob hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, sind die Speicherungen von der Task Force als nicht verhältnismäßig eingestuft worden. Insbesondere war die Speicherung, selbst als Verdachtsfall, in Abwägung mit dem Grundrecht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung nicht angemessen. Die Personenabklärung bzw. der Abgleich mit dem vorhandenen Datenbestand hat ergeben, dass nur ein geringer Anteil der Bewohner der betroffenen Liegenschaften der autonomen Szene zuzurechnen ist. Über den weit überwiegenden Anteil der Bewohner lagen entsprechende Erkenntnisse nicht vor. Somit durfte allein aus der Tatsache, dass die betroffenen Personen Bewohnerinnen und Bewohner dieser Gebäude sind, nicht mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit auf die Zugehörigkeit oder auch nur eine Nähe zur autonomen Szene geschlossen werden.

Die Task Force beanstandet das grundsätzliche Vorgehen einer Meldedatenerhebung in Bezug auf derartige Szeneobjekte zur Ermittlung von Personen nicht. Dies schließt auch die Personenabklärung mittels einer Vorlage von Lichtbildern bei einer Quelle mit ein. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass aus den Berichten von Vertrauenspersonen oftmals nur Vor- oder Spitznamen bekannt sind, ist ein derartiges Vorgehen geeignet zur Ermittlung der vollständigen Identität. Nicht verhältnismäßig und damit rechtswidrig ist nach Auffassung der Task Force jedoch die Speicherung derjenigen Personen, bei denen keine weiteren Erkenntnisse vorliegen.

3. Extremismus mit Auslandsbezug / Islamismus

a. Ergebnisse

Die Task Force hat im Phänomenbereich Extremismus mit Auslandsbezug / Islamismus die Datensätze von 3.656 Personen überprüft. Hiervon empfiehlt die Task Force den Verbleib von 2.234 Personenspeicherungen. Dies entspricht einem Anteil von 61,11 %. 791 Personenspeicherungen werden beanstandet und sind nach Auffassung der Task Force zu löschen. Es handelt sich hier um einen Anteil von 21,64 %. Die beanstandeten Fälle setzen sich wie folgt zusammen:

Nach der Überprüfung erwiesen sich Erstspeicherungen von 20 Personen als rechtswidrig (Kategorie A), was einem Anteil von 0,55 % entspricht.

In 771 Fällen stuft die Task Force Speicherungen als für die Aufgabenerfüllung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes nicht mehr erforderlich ein, und zwar abweichend von der Bewertung der Erforderlichkeit durch den Fachbereich (Kategorie B). Dieser Anteil beträgt 21,09 %.

Überprüfter Datensätze: 3.656	Verbleib	Erstspeicherung rechtswidrig (A)	Speicherung abweichend von der Bewertung des Fachbereichs nicht mehr erforderlich (B)
Anzahl	2.234	20	771
Anteil (bezogen auf die Anzahl der Speicherungen in diesem Phänomenbereich)	61,11 %	0,55 %	21,09 %

Ein Teil der als rechtswidrig eingeschätzten Erstspeicherungen beruht darauf, dass die betreffenden Personen zum Zeitpunkt der Speicherung minderjährig waren und die besonderen Tatbestandsvoraussetzungen für die Speicherung Minderjähriger nicht gegeben. In diesem Zusammenhang wurden nach Einschätzung der Task Force 13 minderjährige Personen rechtswidrig gespeichert. Gemessen an der Gesamtzahl der in diesem Bereich überprüften Datensätze entspricht dies einem Anteil von 0,36 %.

Ergibt sich die Rechtswidrigkeit bezogen auf die Speicherung als Minderjähriger allein aufgrund eines fehlenden Gewaltbezugs, kann die weitere Speicherung nach Erreichen der Volljährigkeit durchaus rechtmäßig erfolgt sein. Dies war bei 6 Personen der Fall.

	Rechtswidrige Speicherung als Minderjährige/r	Speicherung nach Erreichen der Volljährigkeit rechtmäßig
Anzahl	13	6
Anteil (bezogen auf die Anzahl der Speicherungen in diesem Phänomenbereich)	0,36 %	0,16 %

631 Speicherungen hat die Task Force als nicht länger erforderlich bewertet und eine Löschempfehlung der Kategorie C ausgesprochen, weil die Speicherungen zeitnah ohnehin für eine reguläre Überprüfung vorgesehen oder bereits gesperrt waren. Mit diesen Löschempfehlungen ist keine Beanstandung des Vorgehens des Verfassungsschutzes verbunden. Gemessen an der Gesamtzahl der Speicherungen im Phänomenbereich Extremismus mit Auslandsbezug / Islamismus handelt es sich hier um einen Anteil von 17,26 %.

Zum Zeitpunkt der Überprüfung hat die Task Force im Bereich Extremismus mit Auslandsbezug / Islamismus 572 gesperrte Datensätze, die zur Löschung vorgesehen waren, festgestellt. Bei 505 dieser Fälle hat die Task Force keine Unregelmäßigkeiten festgestellt und das Löschvorhaben des Fachbereichs mit einer Löschempfehlung bestätigt. In den übrigen Fällen gelangte die Task Force zu der Einschätzung, dass eine Löschung bereits zu einem

deutlich früheren Zeitpunkt hätte erfolgen sollen. Im Zusammenhang mit dem Abschluss der Überprüfung hat die Task Force nochmals die nunmehr gesperrten Datensätze erfasst. Im Rahmen der laufenden Einzelfallbearbeitung durch den Fachbereich waren inzwischen bereits weitere 93 der auch von der Task Force zur Löschung empfohlenen Datensätze gesperrt worden.

	Bei der Überprüfung		Weitere Sperrungen in Übereinstimmung mit TF-Empfehlung
	Gesperrt	Beanstandungsfrei bestätigt	
Anzahl	572	505	93

b. Regelmäßige Teilnahme am Freitagsgebet

Die Task Force hat sich auch mit der Fragestellung beschäftigt, ob und inwieweit die regelmäßige Teilnahme am Freitagsgebet in vom Verfassungsschutz beobachteten Moscheen die Annahme einer Beteiligung an einer extremistischen Bestrebung rechtfertigt und ob diese Kenntnis für die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes erforderlich ist.

In der bisherigen Speicherpraxis wurden regelmäßige Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den in extremistisch eingestuften Moscheen durchgeführten Freitagsgebeten in der Amtsdarstellung gespeichert. Je nach Relevanz des Objekts erfolgte zunächst eine Aufnahme als Verdachtsfall oder aber eine Einstufung als Extremist. Letzteres hat regelmäßig eine automatische Verlängerung der Wiedervorlagefrist von fünf Jahren auf Basis der letzten gespeicherten Erkenntnis, also auch jeder weiteren Teilnahme an einem Freitagsgebet, zur Folge.

Dieses Vorgehen war ebenfalls getragen von der unter II. 1. b. cc), S. 18, beschriebenen Zielvorgabe einer möglichst umfassenden Aufklärung des Personenpotentials.

Die Task Force sieht indes eine dauerhafte Speicherung von Moscheebesucherinnen und –besuchern allein aufgrund der regelmäßigen Teilnahme am Freitagsgebet auch unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Freiheiten des Glaubens, Gewissens sowie religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses, einschließlich der ungestörten Religionsausübung, (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) als für die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes nicht erforderlich an.

Dieser Auffassung liegen die nachstehenden Erwägungen zugrunde:

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NVerSchG dürfen personenbezogene Daten u.a. gespeichert werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass die Person an Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 beteiligt ist (Nr. 1), oder dies für die Erforschung und Bewertung gewalttätiger Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 NVerfSchG erforderlich ist (Nr. 2).

Die regelmäßige Teilnahme an Freitagsgebeten in einem extremistisch beeinflussten Objekt kann zunächst den Verdacht, dass die betreffende Person an einer verfassungsfeindlichen

Bestrebung beteiligt ist, begründen. Zu beachten ist aber, dass bei einem Verdacht, welcher sich ausschließlich auf die Teilnahme am Freitagsgebet stützt, eine erhebliche Unsicherheit verbleibt, ob und inwiefern die betreffende Person tatsächlich an der jeweiligen Bestrebung beteiligt ist. Diese Zweifel sind im Rahmen der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit der Speicherung zu berücksichtigen.

Die Task Force hat zu diesem Zweck auch die zum Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsrecht ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung herangezogen: Danach ist geklärt, dass sich tatsächliche Anhaltspunkte für die Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen nicht nur aus entsprechenden Handlungen der Person ergeben können, sondern auch aus deren Zugehörigkeit zu einer und/oder aktiven Betätigung für eine Organisation, die ihrerseits verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Allerdings kann der aus der Zugehörigkeit zu einer und/oder aktiven Betätigung für eine Organisation hergeleitete Verdacht der Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen im Einzelfall auch davon abhängen, ob die Organisation bei einer Gesamtbetrachtung ihres Wirkens in Bezug auf die Verfolgung oder Unterstützung von gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Zielen als homogen oder inhomogen einzustufen ist. Bei einer sich im Hinblick auf die Verfassungsfeindlichkeit als inhomogen darstellenden Organisation kann durch die Zugehörigkeit oder Betätigung keine vergleichbare indizielle Aussagekraft wie bei einer in Bezug auf ihre Verfassungsfeindlichkeit einheitlich zu beurteilende Organisation beigemessen werden (BVerwG v. 02.12.2009, 5 C 24.08).

Die Task Force kommt daher zu dem Ergebnis, dass in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob sich eine Person aus der Masse der normalen Moscheebesucher heraushebt, etwa durch Funktionärstätigkeiten für den beeinflussten Trägerverein, sonstige herausgehobene Mitgestaltung des Vereinslebens- oder Moscheelebens, die eigene Durchführung von Handlungen, mit denen verfassungsfeindliche Ziele verfolgt werden oder die mitentscheidende oder –gestaltende Planung, Organisation oder Anleitung solcher Handlungen durch Dritte. Soweit ein derartiger, individuell zurechenbarer Extremismusbezug nicht festgestellt werden kann, bietet die Speicherung nach Auffassung der Task Force keinen Erkenntnisgewinn für die Betrachtung des Phänomenbereichs Islamismus in Niedersachsen. Die Task Force bewertet derartige Speicherungen daher als für die Aufgabenerfüllung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes nicht mehr erforderlich.

4. Rechtsextremismus

a. Ergebnisse

Die Task Force hat im Phänomenbereich Rechtsextremismus die Datensätze von 3.373 Personen überprüft. Hiervon empfiehlt die Task Force den Verbleib von 1.955 Personenspeicherungen. Dies entspricht einem Anteil von 57,96 %. 668 Personenspeicherungen werden beanstandet und sind nach Auffassung der Task Force zu löschen. Es handelt sich hier um einen Anteil von 19,81 %. Die beanstandeten Fälle setzen sich wie folgt zusammen:

Nach der Überprüfung erwiesen sich Erstspeicherungen von 119 Personen als rechtswidrig (Kategorie A), was einem Anteil von 3,53 % entspricht.

In 549 Fällen stuft die Task Force Speicherungen als für die Aufgabenerfüllung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes nicht mehr erforderlich ein, und zwar abweichend von der Bewertung der Erforderlichkeit durch den Fachbereich (Kategorie B). Dieser Anteil beträgt 16,28 %.

Überprüfter Datensätze: 3.373	Verbleib	Erstspeicherung rechtswidrig (A)	Speicherung abweichend von der Bewertung des Fachbereichs nicht mehr erforderlich (B)
Anzahl	1.955	119	549
Anteil (bezogen auf die Anzahl der Speicherungen in diesem Phänomenbereich)	57,96 %	3,53 %	16,28 %

Im Phänomenbereich Rechtsextremismus beruht ein wesentlicher Anteil der als rechtswidrig eingeschätzten Erstspeicherungen darauf, dass die betreffenden Personen zum Zeitpunkt der Speicherung minderjährig waren und die besonderen Tatbestandsvoraussetzungen für die Speicherung Minderjähriger nicht vorlagen. Es wurden in diesem Zusammenhang nach Einschätzung der Task Force 118 minderjährige Personen rechtswidrig gespeichert. Gemessen an der Gesamtzahl der in diesem Bereich überprüften Datensätze entspricht dies einem Anteil von 3,50 %.

Ergibt sich die Rechtswidrigkeit bezogen auf die Speicherung als Minderjähriger allein aufgrund eines fehlenden Gewaltbezugs, kann die weitere Speicherung nach Erreichen der Volljährigkeit durchaus rechtmäßig erfolgt sein. Dies war bei 104 Personen der Fall.

	Rechtswidrige Speicherung als Minderjährige/r	Speicherung nach Erreichen der Volljährigkeit rechtmäßig
Anzahl	118	104
Anteil (bezogen auf die Anzahl der Speicherungen in diesem Phänomenbereich)	3,50 %	3,08 %

Der Fachbereich Rechtsextremismus ist bereits vor Beginn der Tätigkeit der Task Force auf die Problematik rechtswidrig gespeicherter Minderjähriger aufmerksam geworden. Eine interne Prüfung hatte 84 rechtswidrig gespeicherte Personen identifiziert. Diese Datensätze waren bereits durch den Fachbereich zur Datenbereinigung vorgesehen.

750 Speicherungen hat die Task Force als nicht länger erforderlich bewertet und eine Löschempfehlung der Kategorie C ausgesprochen, weil die Speicherungen zeitnah ohnehin für eine reguläre Überprüfung vorgesehen oder bereits gesperrt waren. Mit diesen Löschempfehlungen ist keine Beanstandung des Vorgehens des Verfassungsschutzes verbunden. Gemessen an der Gesamtzahl der Speicherungen im Phänomenbereich Rechtsextremismus handelt es sich hier um einen Anteil von 22,24 %.

Zum Zeitpunkt der Überprüfung hat die Task Force im Bereich Rechtsextremismus 308 gesperrte Datensätze, die zur Löschung vorgesehen waren, festgestellt. Bei 307 dieser Fälle hat die Task Force keine Unregelmäßigkeiten festgestellt und das Löschvorhaben des Fachbereichs mit einer Löschempfehlung bestätigt. In einem Fall gelangte die Task Force zu der Einschätzung, dass eine Löschung bereits zu einem deutlich früheren Zeitpunkt hätte erfolgen sollen. Im Gegensatz zu den anderen Phänomenbereichen ergaben sich im Phänomenbereich Rechtsextremismus hinsichtlich der gesperrten Datensätze keine weiteren Veränderungen nach Abschluss der Prüfung. Dies hängt damit zusammen, dass dieser Phänomenbereich als letztes geprüft wurde, so dass es keine zeitliche Differenz zwischen dem Abschluss der Überprüfung des Phänomenbereichs und dem Gesamtabschluss gab.

b. Löschmoratorium im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex

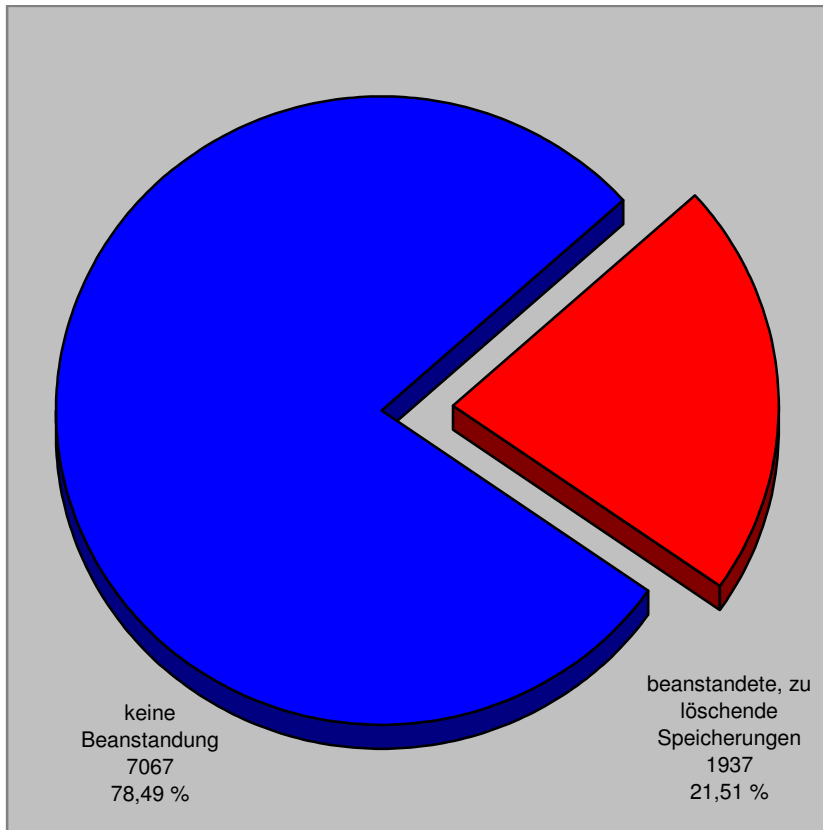
Die Task Force hat im Phänomenbereich Rechtsextremismus eine Vielzahl von Speicherungen festgestellt, in denen Wiedervorlagefristen verlängert wurden, obgleich über einen langen Zeitraum keine Erkenntnisse mehr über eine Person vorgelegen haben.

Hintergrund dieser Fristverlängerungen war ein im Fachbereich Rechtsextremismus seit November 2011 bestehendes Löschesverbot. Dieses wurde zunächst für Daten ausgesprochen, bei denen ein Bezug zum NSU-Komplex erkennbar war. Im Juli 2012 wurde das Löschesverbot auf Bitten der Vorsitzenden des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages (2. PUA) auf alle Daten im Bereich Rechtsextremismus erweitert, weil nicht ausgeschlossen werden konnte, dass Daten für die Aufklärung des Tatkomplexes NSU durch den 2. PUA erforderlich werden. Die in diesem Zusammenhang vorgenommenen Fristverlängerungen stützen sich nach Wahrnehmung der Task Force daher regelmäßig auf das Löschesverbot und die eventuelle Erforderlichkeit der Daten zur Aufklärung des Tatkomplexes. Eine Erforderlichkeit der konkreten Speicherungen für die weitere Beobachtung bestand nach Einschätzung des Fachbereichs dagegen in der Regel nicht mehr.

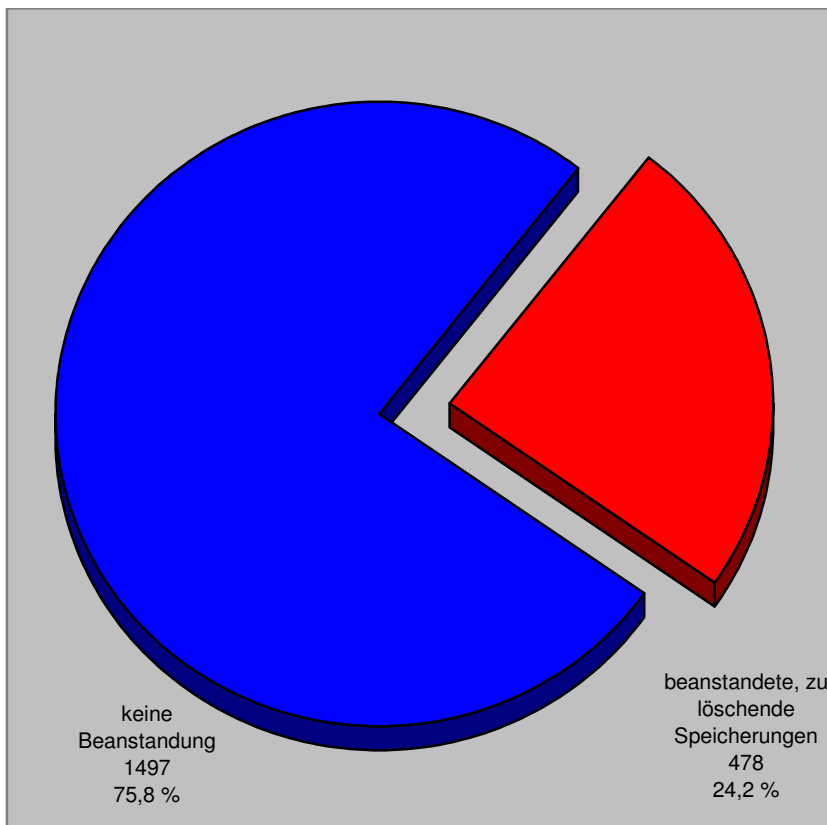
Nach Abschluss des 2. PUA ist die Task Force davon ausgegangen, dass derartige Speicherungen nunmehr wegen Wegfalls der Erforderlichkeit zu löschen sind. Die Löschesvorschläge sind je nach Wiedervorlagdatum der Kategorie B oder C zugeordnet.

III. Anhang: Schematische Ergebnisübersicht

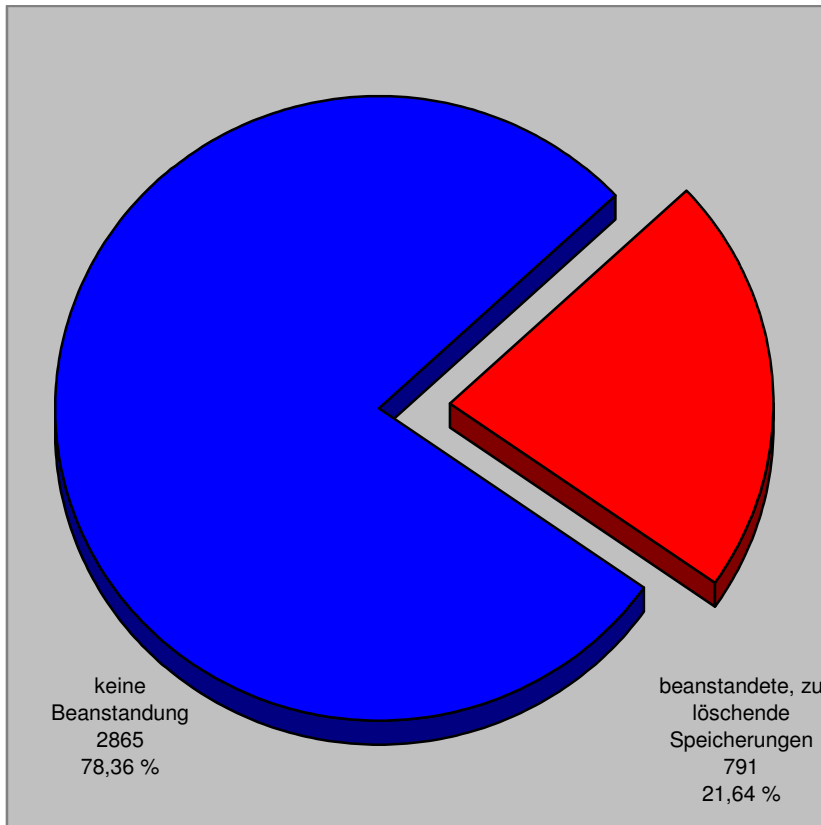
1. Gesamtergebnis



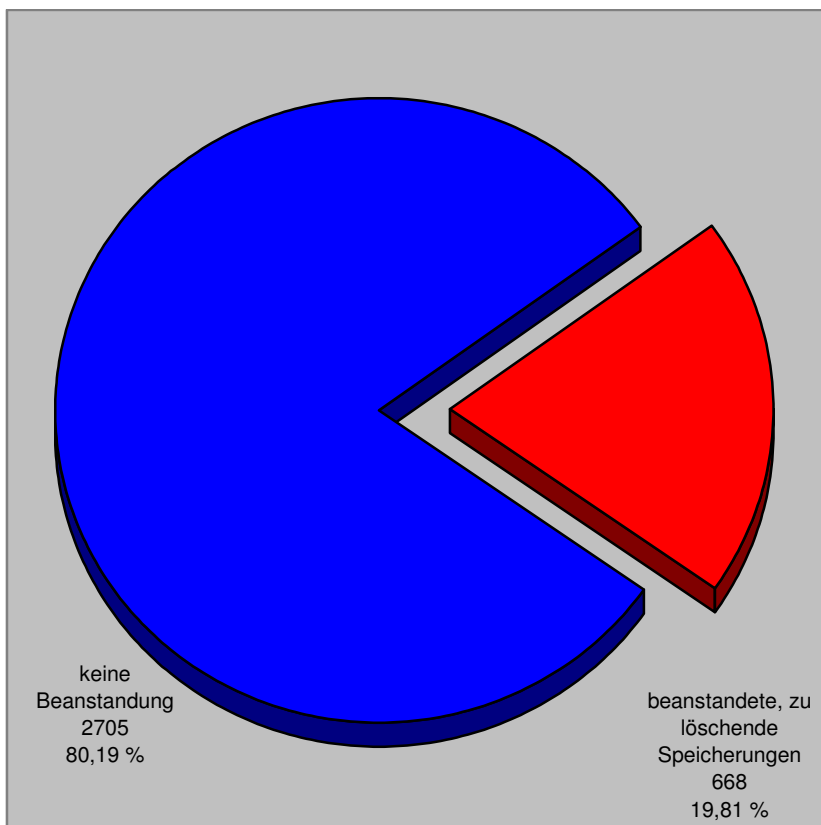
2. Linksextremismus



3. Extremismus mit Auslandsbezug / Islamismus



4. Rechtsextremismus



Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Telefon: 0511 120- 6255

Telefax: 0511 120-6555

Internet: www.mi.niedersachsen.de